

Steuern & Wirtschaft

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner
und Unternehmen der Region

aktuell



THEMA 1:

Jahressteuergesetz 2024

THEMA 2:

Einführung einer Wirtschafts-
Identifikationsnummer

THEMA 3:

Die europäische
Gesellschaftsbescheinigung

INHALT

Editorial

Wichtige Fristen und Termine 2024

STEUERN

Jahressteuergesetz 2024

Steuerfortentwicklungsgesetz

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Differenzierte Grundsteuer-Hebesätze in Nordrhein-Westfalen

Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer

Verwaltungsanweisung zum Steueroasen-Abwehrgesetz

Aktuelles zur Einkommensteuerpflicht der Energiepreispauschale

Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolgeplanung für Handelsunternehmen

Keine erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung für ein Parkhaus

Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen

Zuordnung von Leistungen zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen

Aktuelles zur Grundsteuer im Bundesmodell

Keine Umsatzsteuerbarkeit von Innenumsätzen im Organkreis

Klarstellungen zur festen Niederlassung im Mehrwertsteuerrecht

Behandlung von Umsätzen aus Online-Seminaren

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Geplante Änderungen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

RECHT

Das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz

Die europäische Gesellschaftsbescheinigung: Vereinfachung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs

Kein „Selbsthilferecht“ des Geschäftsführers bei unangemessen niedriger Vergütung

Kein Anspruch auf Löschung gesetzlich nicht zwingender Registerdaten

JAHRESABSCHLUSS

Aktuelles zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften

WIRTSCHAFT

Neue Meldepflichten für Hersteller von Einwegkunststoffprodukten

DIGITALISIERUNG

Künstliche Intelligenz – Chancen und Wettbewerbsvorteile für kleine und mittlere Unternehmen

Kurznachrichten

Kolumne „Europa aktuell“

Aktuelles aus unserem Haus

SCHON GEWUSST?

Im Herbst 2024 wird in Deutschland die Wirtschafts-Identifikationsnummer für Unternehmen aller Art, für Einzelpersonen, für Freiberufler und für alle anderen wirtschaftlich Tätigen eingeführt.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zeiten der Sommerferien fällt häufig der Begriff „Sommerloch“. Gemeint ist die nachrichtenarme Zeit während der sommerlichen Urlaubssaison. Doch in diesem Jahr ist alles anders. Neben den beiden sportlichen Großereignissen Europameisterschaft und Olympische Spiele hat die Bundesregierung in den letzten Wochen mehrere Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Zum einen das Jahressteuergesetz 2024, mit dem – wie jedes Jahr – zahlreiche Anpassungen an deutsche und europäische Rechtsprechung, an europäisches Recht sowie sonstige Änderungen vorgenommen werden. Zum anderen das Steuerfortentwicklungsgesetz, das zunächst als »Zweites Jahressteuergesetz 2024« veröffentlicht wurde. Darin soll die steuerliche Freistellung des Existenzminimums sichergestellt und eine Vielzahl von Entlastungen bei der Einkommensteuer – als Maßnahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung – umgesetzt werden.

Endlich ist es so weit! 17 Jahre nach Einführung der Steueridentifikationsnummer, die allen Bürgerinnen und Bürgern Deutschland im Jahr 2008 (bzw. nach der Geburt) mitgeteilt wurde, soll ab Herbst 2024 nun auch die Wirtschafts-Identifikationsnummer kommen. Diese erhalten alle Unternehmen, Einzelpersonen, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen und Organisationen der öffentlichen Verwaltung, sofern sie in Deutschland wirtschaftlich tätig sind. Die Zuteilung erfolgt stufenweise durch das Bundeszentralamt für Steuern ohne gesonderten Antrag. Die Vergabe erfolgt vielmehr auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörden.

Zu diesen und allen weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre sowie viele schöne, möglichst sonnige Herbsttage!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Jennifer Hartlage

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2024 *

September

2. September 2024

- Alle Steuerpflichtigen, die ihre Jahressteuererklärungen 2023 selbst erstellen, müssen diese nun abgeben. Da der 31.8.2024 auf einen Samstag fällt, verlängert sich die Frist auf den nächsten Werktag. Werden die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt, gilt eine Fristverlängerung bis zum 31.5.2025. Die Abgabefristen wurden aufgrund der Coronakrise um einen bzw. drei Monate verlängert.

30. September 2024

- Unternehmer, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre im jeweiligen europäischen Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, einen Vorsteuervergütungsantrag stellen. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

Oktober

31. Oktober 2024

- Kapitalgesellschaften müssen die Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter elektronisch abfragen. Die Pflicht entfällt für Gesellschaften, bei denen eine Ausschüttung im Jahr 2025 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen-Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

15. November 2024

- Gewerbesteuerpflichtige können bei nachweislich geringeren Gewinnen einen Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2024 stellen.

30. November 2024

- Arbeitnehmende können noch einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2024 stellen und damit im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug des Jahres 2024 reduziert.
- Gesellschafter einer kleinen Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) müssen den (geprüften) Jahresabschluss feststellen und einen Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2023 fassen. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

10. Dezember 2024

- Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die nachträgliche Herabsetzung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2024 beantragen.

15. Dezember 2024

- Kapitalanleger können bei ihrer depotführenden Bank einen Antrag auf Verlustbescheinigung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen, damit eine Verrechnung erzielter Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich ist.

31. Dezember 2024

- Alle Unternehmen können noch spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2024 und von steuerlichen Effekten für das Jahr 2024 vornehmen.
- Zur Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2021 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten alle Unternehmen Mahnbescheide beantragen oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern abschließen.
- Alle offenkundigspflichtigen Unternehmen müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2023 beim Bundesanzeiger offenlegen. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- Stromintensive Unternehmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen vollständig von der Konzessionsabgabe befreien lassen. Dazu muss u. a. der gezahlte Durchschnittspreis je Kilowattstunde Strom im Kalenderjahr unter einem amtlich festgelegten Durchschnittserlös liegen. Das Ergebnis hieraus ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und zusammen mit einem Antrag beim Netzbetreiber einzureichen. Die individuell zu prüfende Antragsfrist richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und endet regelmäßig ein Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres.
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen den Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2023 stellen.
- Konzernunternehmen müssen ihren länderbezogenen Bericht über die Geschäftstätigkeit des Konzerns (sog. Country-by-Country Report) an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.
- * Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Jahressteuergesetz 2024

Die Bundesregierung hat am 5.6.2024 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 beschlossen, da sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben hat.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024, das die Bundesregierung am 5.6.2024 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat, werden – wie jedes Jahr – zahlreiche Anpassungen an geändertes europäisches Recht, an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs sowie sonstige Änderungen vorgenommen. Dazu sind insbesondere die folgenden steuerlichen Maßnahmen geplant:

1. Einkommensteuer

- Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen sind steuerfrei, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter anderem darf die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage bei sonstigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäusern mit einer Gewerbeinheit) 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeinheit nicht überschreiten. Diese Grenze soll zukünftig auf 30 kW (peak) erhöht werden. Zudem wird klargestellt, dass es sich hierbei um die Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.
- Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften soll künftig zum Buchwert möglich sein. Die Gesetzesänderung erfolgt zur Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts und ist grundsätzlich in allen noch offenen Fällen anzuwenden.
- Bonuszahlungen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Versicherten zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens im Rahmen von Bonusprogrammen erstatten, sollen bis zu einem Betrag von 150 € pro Jahr nicht als Beitragsrückerstattung gelten und damit nicht zu einer Verringerung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen führen. Die bisher bestehende Verwaltungsregelung soll hierdurch gesetzlich verankert werden.
- Arbeitslohn, der für Zeiten der Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des

Arbeitsverhältnisses gewährt wird, soll künftig der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer im Ausland wohnt und die Arbeit ohne die Freistellung im Inland ausgeübt worden wäre.

- Kindergeld soll künftig elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beantragt werden können.

2. Lohnsteuer

- Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern sog. Mobilitätsbudgets gewähren, sollen zukünftig die daraus resultierenden geldwerten Vorteile pauschal mit 25 % versteuern können. Das Mobilitätsbudget muss hierzu zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und darf pro Arbeitnehmer und Jahr maximal 2.400 € betragen. Die Regelung soll die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (Carsharing, Bikeshaaring und E-Scooter) fördern und den administrativen Aufwand reduzieren.

3. Umsatzsteuer

- Der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen für das Jahr 2024 auf 8,4 % und für das Jahr 2025 auf 7,8 % abgesenkt werden.
- Die Kleinunternehmerregelung soll umfassend geändert und damit die europäische Kleinunternehmer-Richtlinie umgesetzt werden. Details hierzu können Sie einem gesonderten Artikel auf Seite 18/19 in dieser Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ entnehmen.
- Die Regelungen zum unberechtigten Steuerausweis werden ergänzt. Eine zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer wird auch dann geschuldet, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt.
- Im Fall einer Vorsteueraufteilung soll eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann möglich sein, wenn dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden.
- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen, die per Streaming übertragen oder anderweitig virtuell verfügbar gemacht werden,

sollen künftig dort besteuert werden, wo der nicht unternehmerische Leistungsempfänger ansässig ist bzw. seinen Wohnsitz hat.

- Die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen soll neu gefasst und damit an die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepasst werden. Durch die Neuregelungen wird der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung deutlich erweitert und das bisherige Bescheinigungsverfahren abgeschafft.
- Ab dem Jahr 2026 soll der Vorsteuerabzug bei einem Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer erst dann möglich sein, wenn und soweit eine Zahlung auf die ausgeführte Leistung geleistet worden ist. Dazu wird eine neue Rechnungsangabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ eingeführt.

4. Umwandlungssteuerrecht

- Die steuerliche Schlussbilanz, die die übertragende Körperschaft im Fall einer Verschmelzung aufzustellen hat, soll spätestens 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln sein.



HINWEIS: Da das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 gerade erst begonnen hat, ist in den nächsten Wochen noch mit weiteren Änderungen zu rechnen. Eine Vielzahl der Regelungen soll zum 1.1.2025 in Kraft treten.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Steuerfortentwicklungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 24.7.2024 den Entwurf eines „Steuerfortentwicklungsgesetzes“ beschlossen. Mit dem Gesetz soll die steuerliche Freistellung des Existenzminimums für die Jahre 2025 und 2026 sichergestellt und eine Vielzahl von Entlastungen bei der Einkommensteuer umgesetzt werden. Zudem enthält der Gesetzentwurf Maßnahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung.

Am 24.7.2024 beschloss die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs“

(sog. Steuerfortentwicklungsgesetz). Ziel des Gesetzes ist die steuerliche Freistellung des Existenzminimums für die Jahre 2025 und 2026, verschiedene Entlastungen zur Einkommensteuer sowie die Umsetzung der Wachstumsinitiative der Bundesregierung.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Der Grundfreibetrag soll für das Jahr 2025 um 300 € und für das Jahr 2026 um 252 € erhöht werden. Damit wäre ab dem 1.1.2025 ein Einkommen bis 12.084 € und ab dem 1.1.2026 ein Einkommen bis 12.336 € steuerfrei.
- Die übrigen Tarifeckwerte (= Einkommensgrenzen für die nächsthöheren Steuersätze) sollen ebenfalls erhöht werden, um den Effekt der sog. kalten Progression zu begrenzen. Zudem werden die Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag angehoben.
- Das Kindergeld soll ab dem 1.1.2025 um 5 € und ab dem 1.1.2026 um weitere 4 € pro Monat und pro Kind erhöht werden. Es würde dann für jedes Kind monatlich 255 € im Jahr 2025 bzw. 259 € im Jahr 2026 betragen. Außerdem soll geregelt werden, dass das Kindergeld künftig automatisch an die prozentuale Entwicklung der Kinderfreibeträge angepasst wird.
- Der Kinderfreibetrag wird für 2025 um 60 € auf 6.672 € und für 2026 um 156 € auf 6.828 € erhöht.
- Die Steuerklassenkombination 3 und 5, die aktuell von rd. 39 % aller Ehepaare in Deutschland genutzt wird, soll ab dem Jahr 2030 abgeschafft werden. Ehegatten können dann beide entweder die Steuerklasse 4 oder das sog. Faktorverfahren, bei dem die Lohnsteuererhebung an die Höhe der Einnahmen der Ehegatten gekoppelt ist, wählen.
- Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten künftig zwischen 800 € (bisher: 250 €) und 5.000 € (bisher: 1.000 €) liegen, kann ein sog. Sammelposten gebildet werden. Die Auflösung des Sammelpostens soll auf drei Jahre (bisher: fünf Jahre) verkürzt werden.
- Die degressive Abschreibung soll für nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2029 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens verlängert werden. Der

Abschreibungssatz soll auf das 2,5-Fache (bisher: 2-Fache) der linearen Abschreibung, maximal 25 % pro Jahr (bisher: 20 % pro Jahr), begrenzt sein.

- Die Anzeigepflicht für Steuergestaltungen, die bisher nur für grenzüberschreitende Steuergestaltungen besteht, soll auf nationale Steuergestaltungen ausgeweitet werden. Dies war ursprünglich bereits im Gesetzgebungsverfahren zum sog. Wachstumschancengesetz vorgesehen, scheiterte aber im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat.
- Bei der Forschungszulage sollen ab dem 1.1.2025 die begünstigten Aufwendungen auf 12 Mio. € (bisher: 10 Mio. €) begrenzt werden.



HINWEIS: Da das Gesetzgebungsverfahren noch ganz am Anfang steht, bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich noch ergeben. Einige Maßnahmen waren bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz enthalten und konnten seinerzeit nicht umgesetzt werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Die Bundesregierung hat am 24.7.2024 den Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“ beschlossen. Zur Sicherung des Existenzminimums ist die Anhebung des Grund- und des Kinderfreibetrags für das laufende Jahr geplant. Die Anpassung ist erforderlich, da die sozialrechtlichen Regelbedarfe stärker als prognostiziert gestiegen sind.

Am 24.7.2024 beschloss die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“. Zur Sicherung des Existenzminimums ist die Anhebung des Grund- und des Kinderfreibetrags für das laufende Jahr erforderlich, da die sozialrechtlichen Regelbedarfe stärker als prognostiziert gestiegen sind.

Dazu sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor, die rückwirkend zum 1.1.2024 zur Anwendung kommen sollen:

- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll von derzeit 11.604 € auf 11.784 € angehoben werden und damit alle steuerpflichtigen Personen entlasten.
- Der Kinderfreibetrag soll von derzeit 6.384 € auf 6.612 € steigen.

Die obigen Maßnahmen haben auch Auswirkungen auf den Einbehalt der Lohnsteuer. Zur Vermeidung von Bürokratiekosten, die durch die Änderung einzelner Abrechnungen entstehen würden, sollen die Maßnahmen erst in der Gehalts- und Lohnabrechnung für Dezember 2024 umgesetzt werden. Hierzu wird die Finanzverwaltung geänderte Programmläufe veröffentlichen.



HINWEIS: Da das Gesetzgebungsverfahren noch ganz am Anfang steht, bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich noch ergeben.

FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

Differenzierte Grundsteuer-Hebesätze in Nordrhein-Westfalen

Am 4.7.2024 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen ein Gesetz verabschiedet, das es den Kommunen ermöglicht, bis zum 30.6.2025 unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und baureife Grundstücke festzulegen. Diese Änderungen zielen darauf ab, eine ausgewogene Steuerlast sicherzustellen und baureife Grundstücke höher zu besteuern.

Die Analysen der Grundsteuerwert- und Messbetragsfestsetzungen zum 1.1.2025 zeigen, dass private Haushalte in einigen Kommunen stärker belastet werden könnten als Eigentümer von Nichtwohngrundstücken. Dieses Phänomen ist regional unterschiedlich ausgeprägt.

Das neue Gesetz ermöglicht es den Kommunen, die Hebesätze für die Grundsteuer B (alle Grundstücke, die nicht Land- und Forstwirtschaft sind) flexibel zu gestalten. So können die Kommunen je nach lokalen Gegebenheiten einen einheitlichen neutralen Grundsteuer-Hebesatz für alle Grundstücke oder alternativ differenzierte Hebesätze für Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohn-

grundstücke, Wohnungseigentum) bzw. Nichtwohngrundstücke (Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte, sonstige und unbebaute Grundstücke) festlegen. Bis zum 30.6.2025 können die Kommunen eigenverantwortlich ihre zum 1.1.2025 geltenden Grundsteuer-Hebesätze anpassen.

Zusätzlich regelt das Gesetz, dass eine Gemeinde, die die Grundstücksgruppe baureifer Grundstücke bestimmt und für diese einen gesonderten Hebesatz C festsetzen kann, diesen Hebesatz für alle baureifen Grundstücke in der Gemeinde oder dem jeweiligen Gemeindeteil einheitlich und höher als die Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festlegen muss. Diese Regelung soll sicherstellen, dass baureife Grundstücke stärker besteuert werden, um möglicherweise spekulative Grundstückshaltungen zu vermeiden.



FAZIT: Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben die Möglichkeit, für Wohn- bzw. Nichtwohngrundstücke differenzierte Hebesätze festzulegen. Die Möglichkeit der höheren Besteuerung baureifer Grundstücke soll spekulative Grundstückshaltungen verhindern. Grundstückseigentümer sollten sich über die möglichen Änderungen und deren Auswirkungen auf ihre Steuerlast informieren.

FÜR UNTERNEHMEN

Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer

Zum 30.9.2024 wird in Deutschland die sog. Wirtschafts-Identifikationsnummer eingeführt. Am 28.6.2024 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf einer „Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern“ veröffentlicht. Es handelt sich um eine eindeutige Identifikationsnummer, die wirtschaftlich Tätigen in Deutschland zugewiesen wird. Davon betroffen sind Unternehmen aller Art. Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen.

Im Herbst 2024 wird in Deutschland die sog. Wirtschafts-Identifikationsnummer eingeführt. Hierdurch soll die Kommunikation zwischen wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden selbst vereinfacht werden. Dazu hat das Bundesfinanzminis-

terium am 28.6.2024 den Entwurf einer „Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern“ veröffentlicht.

Die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern. Damit entspricht sie dem Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und soll künftig auch deren Zweck übernehmen.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an alle wirtschaftlich tätigen Personen in Deutschland vergeben. Dies umfasst nicht nur Unternehmen und Gewerbetreibende, sondern auch Einzelpersonen, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen und Organisationen der öffentlichen Verwaltung, die Leistungen gegen Entgelt anbieten.

Die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörden, ohne dass hierfür ein gesonderter Antrag der wirtschaftlich Tätigen erforderlich ist.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird allen wirtschaftlich Tätigen, denen bis zum 30.9.2024 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde, diese als Wirtschafts-Identifikationsnummer zuteilen. Dies wird öffentlich bekannt gegeben, eine gesonderte Mitteilung an die Betroffenen erfolgt nicht. In der Bekanntmachung wird angegeben, ab welchem Stichtag die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als Wirtschafts-Identifikationsnummer zu benutzen ist.

Den wirtschaftlich Tätigen, denen noch keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt wurde, wird das Bundeszentralamt für Steuern eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zuweisen. Die Mitteilung erfolgt elektronisch. Dazu wird ein Benutzerkonto auf der sicheren Kommunikationsplattform der Finanzbehörden (ELSTER-Plattform) benötigt.

Den übrigen wirtschaftlich Tätigen wird eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zugewiesen, sobald die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Mitteilung kann auf Antrag und zur Vermeidung unbilliger Härten auch schriftlich erfolgen.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer soll gelöscht werden, wenn diese nicht mehr benötigt wird, spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die wirtschaftlichen Tätigkeiten eingestellt wurden. Im Übrigen ist geplant, dass künftig die Wirtschafts-Identifikationsnummer in relevanten Steuerbescheiden angegeben wird.



HINWEIS: Der Bundesrat muss der „Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern“, die das Bundesfinanzministerium am 28.6.2024 veröffentlicht hat, noch zustimmen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat am 12.8.2024 Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer sowie einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht (BZSt – Wirtschafts-Identifikationsnummer). Die Zuteilung wird stufenweise ab November 2024 vorgenommen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Verwaltungsanweisung zum Steueroasen-Abwehrgesetz

Am 1.7.2021 ist das Steueroasen-Abwehrgesetz in Kraft getreten und seit dem 1.1.2022 anzuwenden. Am 24.6.2024 hat das Bundesfinanzministerium eine Verwaltungsanweisung mit umfangreichen Ausführungen und Beispielen zu den einzelnen Abwehrmaßnahmen veröffentlicht.

Seit dem 1.1.2022 ist das Steueroasen-Abwehrgesetz, das am 1.7.2021 in Kraft getreten ist, anzuwenden. Hierzu veröffentlicht der Rat der Europäischen Union zweimal jährlich die Liste der nicht kooperativen Länder. Auf der aktuellen Liste stehen neben Panama und Russland noch zehn andere Länder. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt mittels der Steueroasenabwehr-Verordnung, in der die Staaten in die sog. schwarze Liste aufgenommen werden.

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 24.6.2024 die Grundsätze zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes. Es enthält umfangreiche Ausführungen und Beispiele zu den einzelnen Abwehrmaßnahmen. Zu beachten ist der zeitlich gestufte Anwendungsbereich des Gesetzes:

- Wird ein Steuerhoheitsgebiet erstmals in der Steueroasenabwehr-Verordnung als nicht kooperatives

Steuerhoheitsgebiet genannt, so finden die Abwehrmaßnahmen und die gesteigerten Mitwirkungspflichten ab dem Beginn des Folgejahres Anwendung.

- Wird ein zunächst aufgeführtes nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet wieder herausgenommen, so werden die Abwehrmaßnahmen in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet bereits ab dem 1.1. des laufenden Jahres nicht mehr angewendet.

Für bestimmte Abwehrmaßnahmen gelten Ausnahmen, wodurch sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung finden:

- Die begünstigte Besteuerung von Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen wird ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der jeweiligen Fassung der Steueroasenabwehr-Verordnung verweigert.
- Das Abzugsverbot für Betriebsausgaben und Werbungskosten in Bezug auf (Zahlungen an) Unternehmen in nicht kooperativen Ländern ist ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten derjenigen Fassung der Steueroasenabwehr-Verordnung anwendbar.



EMPFEHLUNG: Vor diesem Hintergrund sollten, sofern Geschäftsbeziehungen zu den veröffentlichten nicht kooperativen Ländern bestehen, die steuerlichen Auswirkungen der genannten Maßnahmen geprüft und entsprechende Gestaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung abgewogen werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Aktuelles zur Einkommensteuerpflicht der Energiepreispauschale

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer gezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit. Das Finanzgericht Münster hat am 17.4.2024 entschieden, dass diese Regelung nicht verfassungswidrig ist. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung teilt.

Millionen von Arbeitnehmern in Deutschland haben im September 2022 die Energiepreispauschale in

Höhe von 300 € durch ihren Arbeitgeber ausbezahlt bekommen. Mit dieser Zahlung wollte die Bundesregierung bestimmte Bevölkerungsgruppen entlasten, die typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung haben und durch die Energiepreisentwicklung stark belastet waren. Die Arbeitgeber haben die ausbezahlten Energiepreispauschalen erstattet bekommen.

Mit der Einführung der Energiepreispauschale hat der Gesetzgeber auch geregelt, dass diese zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gehört und im Rahmen der Einkommensteueranmeldung 2022 bzw. im Lohnsteuerjahresausgleich zu versteuern ist. Damit sollte sichergestellt werden, dass Arbeitnehmer mit geringeren Einkünften aufgrund des niedrigeren Steuersatzes mehr von der Energiepreispauschale profitieren als Besserverdienende.

Fraglich ist nun, ob die Energiepreispauschale tatsächlich eine steuerpflichtige Einnahme darstellt oder ob es sich um eine Subvention des Staates handelt, die in keinem Veranlassungszusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht. Der Arbeitgeber sei lediglich Erfüllungsgehilfe bei der Auszahlung der Energiepreispauschale gewesen.

Das Finanzgericht Münster entschied am 17.4.2024, dass die Regelung, nach der die Energiepreispauschale zu Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit führt, nicht verfassungswidrig ist. Zum einen hat der Gesetzgeber die Energiepreispauschale konstitutiv den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit zugeordnet, und zum anderen ergibt sich aus der Verfassung nicht, dass nur das Markteinkommen besteuert werden darf.

Das Verfahren, das sowohl vom Steuerpflichtigen als auch von der Finanzverwaltung als Musterverfahren angesehen wird, ist nun beim Bundesfinanzhof anhängig. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof dem Urteil des Finanzgerichts Münster anschließen wird.



EMPFEHLUNG: Arbeitnehmer sollten unter Verweis auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof ihre Einkommensteuerbescheide für 2022 durch Einspruch offenhalten, um von einer möglichen positiven Entscheidung profitieren zu können. Arbeitnehmer, die noch keine

Einkommensteuererklärung abgegeben haben und dazu auch nicht verpflichtet sind, können dies bis zum 31.12.2026 nachholen.

FÜR UNTERNEHMEN

Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolgeplanung für Handelsunternehmen

Im Rahmen der Übertragung von Unternehmen mit einem hohen Bestand an Finanzmitteln besteht regelmäßig das Risiko, dass diese den sog. 90 %-Einstiegstest nicht bestehen. Bei Nichtbestehen werden die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen vollständig nicht gewährt. Am 13.9.2023 hatte der Bundesfinanzhof für Handelsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft Erleichterungen für den 90 %-Einstiegstest zugelassen. Mit gleichlautenden Ländererlassen vom 19.6.2024 ist die Finanzverwaltung der Entscheidung des Bundesfinanzhofs teilweise gefolgt.

Bei der Übertragung von betrieblichem Vermögen kommen erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigungen nur dann in Betracht, wenn der Wert des übergehenden unproduktiven Verwaltungsvermögens 90 % des Wertes des gesamten übergehenden betrieblichen Vermögens unterschreitet (sog. 90 %-Einstiegstest). Problematisch daran ist, dass das Gesetz das schädliche Verwaltungsvermögen (brutto) ansetzt, d.h., ein Abzug von Schulden ist nicht zugelassen, während der Unternehmenswert (netto) und damit unter Berücksichtigung von Schulden anzusetzen ist.

Bei gewerblich tätigen Unternehmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells einen hohen Bestand an zum Verwaltungsvermögen zählenden Finanzmitteln haben (insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen), kann dieser Umstand in vielen Fällen zu einem Nichtbestehen des 90 %-Einstiegstests führen, mit der Folge, dass keine erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen gewährt werden. Dieser Umstand wird als unangemessen und ggf. sogar verfassungswidrig angesehen.

Am 13.9.2023 entschied der Bundesfinanzhof, dass der 90 %-Einstiegstest bei der Übertragung von origi-

när gewerblichen Handelsunternehmen zwar weiterhin anzuwenden sei, indes könne entgegen dem Gesetzeswortlaut bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens für die Zwecke des 90 %-Einstiegstests eine Verrechnung mit den betrieblich veranlassten Schulden erfolgen. Eine solche „eingrenzende Auslegung“ gebiete die gesetzliche Systematik sowie der Sinn und Zweck der Regelung; sie sei außerdem vom Willen des Gesetzgebers gedeckt.

Dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Finanzverwaltung mit gleichlautenden Ländererlassen vom 19.6.2024 teilweise gefolgt. Die Anwendung ist dabei nicht nur auf Kapitalgesellschaften (Urteilsfall) begrenzt, sondern gilt auch für gewerbliche Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen. Erfreulich ist außerdem, dass das neue Verfahren nicht auf Handelsunternehmen beschränkt wird. Das übertragene Betriebsvermögen muss nach seinem Hauptzweck einer operativen wirtschaftlichen Tätigkeit dienen.

Nicht gefolgt ist die Finanzverwaltung dem Bundesfinanzhof beim Abzug von Schulden von jungen Finanzmitteln. Als junge Finanzmittel wird der Saldo der innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Übertragung eingelegten und entnommenen Finanzmittel bezeichnet. Während der Bundesfinanzhof einen Abzug der Schulden bei jungen Finanzmitteln gebilligt hat, nimmt die Finanzverwaltung die jungen Finanzmittel von der Schuldenverrechnung aus.



FAZIT: Die Ländererlasse der Finanzverwaltung vom 19.6.2024 sind zu begrüßen, da sie die evident unangemessenen und gleichheitswidrigen Rechtsfolgen, die sich bei der wortlautgetreuen uneingeschränkten Anwendung des 90 %-Einstiegstests ergeben können, zu einem Großteil korrigieren. Bei gewerblich tätigen Unternehmen kann dies zu einer merklichen Erleichterung von Unternehmensnachfolgeplanungen führen.

FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

Keine erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung für ein Parkhaus

Der Bundesfinanzhof entschied am 28.2.2024, dass ein Parkhaus erbschaftsteuerlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen darstellt. Die Ausführungen in dem Urteil führen dazu, dass auch für Grundstücke oder Grundstücksteile von Beherbergungsbetrieben, anders als bislang von der Finanzverwaltung vertreten, im Erb- oder Schenkungsfall keine Begünstigung zu gewähren wäre.

Der Bundesfinanzhof hatte am 28.2.2024 darüber zu entscheiden, ob ein verpachtetes Parkhaus erb- und schenkungsteuerlich begünstigtes Vermögen darstellt oder es sich hierbei um steuerschädliches Verwaltungsvermögen handelt. Hintergrund ist, dass Betriebsvermögen grundsätzlich im Erb- oder Schenkungsfall begünstigt, also (teilweise) steuerbefreit übertragen werden kann. Dies gilt jedoch nicht für das sog. Verwaltungsvermögen, das für den übertragenen Betrieb grundsätzlich nicht notwendig und demnach nicht begünstigt ist. Beispiele für Verwaltungsvermögen sind Anteile an Kapitalgesellschaften unter 25 %, Kunstgegenstände, Wertpapiere, Zahlungsmittel, Forderungen und Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke bzw. Grundstücksteile.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Erblasser seinem Erben zu Lebzeiten ein Parkhaus verpachtet, in dem dieser wiederum Dritten Parkplätze gegen Entgelt zur Nutzung überlassen hatte. Der Erblasser erzielte als Verpächter aus der Überlassung gewerbliche Einkünfte, genau wie sein Pächter und Erbe aus der Vermietung der Parkplätze. Die Finanzverwaltung sah in dem Parkhaus schädliches Verwaltungsvermögen, für das eine erb- und schenkungsteuerliche Verschonung nicht gewährt werden kann. Der Bundesfinanzhof hat diese Sichtweise nun bestätigt.

Bei der Frage der Begünstigung des Parkhauses war nicht isoliert auf die Verpachtung des Parkhauses an den Erben, sondern auf die Überlassung der Parkplätze durch den Erben an die Nutzer abzustellen. Bei der Überlassung der Parkplätze handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs um die nicht begünstigte Nutzungsüberlassung von Grundstücksteilen an fremde Dritte. Für die Richter war unerheb-

lich, dass es sich nach ertragsteuerlichen Grundsätzen um einen Gewerbebetrieb handelt. Ebenso würden das Vorhandensein eines gewerblichen Leistungsbündels oder häufige Mieterwechsel nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen. Die Vermietung des Parkhauses fällt somit nicht unter die gesetzlich normierten Rückausnahmen von Verwaltungsvermögen.

Die letztgenannten Punkte führen dazu, dass auch bei Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätzen) die zur Nutzung überlassenen Grundstücksteile (Hotel-, Pensionszimmer, Campingparzellen) nach dem Willen des Gesetzgebers nicht begünstigt wären. Im Ergebnis wären Übertragungen von Beherbergungsbetrieben im Wege der Schenkung oder Erbschaft nicht mehr begünstigt. Diese Sichtweise geht deutlich weiter als die Ansicht der Finanzverwaltung, die in den Erbschaftsteuer-Erlassen Beherbergungsbetriebe bislang immer als begünstigtes Vermögen behandelt. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung das Urteil des Bundesfinanzhofs in der Praxis umsetzen wird.



FAZIT: Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.2.2024 zieht eine scharfe Trennlinie bei den zur Nutzung überlassenen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen und den wenigen ausdrücklich normierten Rückausnahmen. Jedenfalls im Hinblick auf die Beherbergungsbetriebe bedeutet dies eine deutliche Verschärfung. Die hiermit einhergehende Rechtsunsicherheit kann wohl letztlich nur durch eine Klarstellung des Gesetzgebers wieder beseitigt werden.

FÜR ARBEITGEBER

Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen

Auch Veranstaltungen, die nicht allen Arbeitnehmern offenstehen, können eine Betriebsveranstaltung sein. Für diese kann zwar nicht der Freibetrag in Anspruch genommen werden, aber eine pauschale Lohnversteuerung mit anknüpfender Sozialversicherungsfreiheit ist möglich.

Seit dem Jahr 2015 ist gesetzlich geregelt, wie die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Betriebsveranstaltung lohnsteuerlich zu behandeln ist. Der Begriff

der Betriebsveranstaltung ist definiert als „Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter“. Die Höhe des Lohnzuflusses bestimmt sich nach den Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers für die jeweilige Veranstaltung. Für maximal zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr kann jeweils ein Freibetrag in Höhe von 110 € pro Arbeitnehmer von den diesem zuzurechnenden Kosten abgezogen werden, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht. Ein verbleibender Vorteil nach Abzug des Freibetrags oder ab der dritten Veranstaltung kann pauschal mit 25 % Lohnsteuer versteuert werden und bleibt – bei rechtzeitiger Versteuerung bis Ende Februar des Folgejahres – sozialversicherungsfrei.

Die Regelungen zur lohnsteuerlichen Behandlung der Betriebsveranstaltungen basierten auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Danach war klar, dass eine Betriebsveranstaltung nur dann vorliegt, wenn sie allen Arbeitnehmern offensteht. Bei der erstmaligen gesetzlichen Regelung hat der Gesetzgeber das Vorliegen einer Betriebsveranstaltung nicht an das Offenstehen für alle Arbeitnehmer geknüpft, sondern dies nur als Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags formuliert. Das war vom Gesetzgeber nicht gewollt, aber es steht so im Gesetz.

Am 27.3.2024 entschied der Bundesfinanzhof in einem Fall, in dem der Arbeitgeber die Anwendung der Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 25 % für eine Weihnachtsfeier der Führungskräfte begehrte, die nach bisheriger Handhabung keine Betriebsveranstaltung darstellte. Das Urteil wurde zugunsten des Arbeitgebers gefällt, da die gesetzliche Definition der Betriebsveranstaltung das Offenstehen für alle Arbeitnehmer nicht voraussetzt. Das Bejahen einer Betriebsveranstaltung war die Voraussetzung für die Anwendung der 25 %igen Lohnsteuerpauschalierung.



FAZIT: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs umgehen wird. Arbeitgeber mit ähnlich gelagerten Sachverhalten sollten sich auf dieses Urteil berufen.

FÜR UNTERNEHMEN

Zuordnung von Leistungen zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen

Damit eine bezogene Leistung dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden kann, muss eine Zuordnungsentscheidung getroffen und dokumentiert werden. Diese Entscheidung ist für den Vorsteuerabzug und weitere mit der Leistung zusammenhängende Sachverhalte (z. B. Steuerbefreiungen, Vorsteuerabzugsquoten) von Bedeutung. Am 17.5.2024 hat das Bundesfinanzministerium eine Verwaltungsanweisung veröffentlicht und geht darin auf die jüngste Rechtsprechung sowie deren Auslegung ein.

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 17.5.2024 eine Verwaltungsanweisung, in der die Art und Weise, wie eine Zuordnungsentscheidung für eine bezogene Leistung zu treffen ist, dargestellt wird. An den Regelungen, wann eine Eingangsleistung dem Unternehmen zugeordnet werden kann, ändert sich nichts.

Bezieht ein Unternehmer eine Eingangsleistung, die er ausschließlich für unternehmerische Tätigkeiten verwendet, ist diese Leistung zwingend dem Unternehmen zuzuordnen. Andersherum besteht ein Zuordnungsverbot, sofern die Leistung ausschließlich für nicht unternehmerische Tätigkeiten verwendet wird.

Für Gegenstände, die teilunternehmerisch genutzt werden, besteht ein Zuordnungswahlrecht, vorausgesetzt, die unternehmerische Verwendung beträgt mindestens 10 %.

Um die Entscheidung gegenüber der Finanzverwaltung nachvollziehbar zu machen, sind Nachweise und Dokumentationen erforderlich. In der Regel ist die Zuordnungsentscheidung bereits bei Leistungsbezug für einen Gegenstand zu treffen, um über die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer entscheiden zu können. Die Dokumentation hierzu erfolgt durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Diese Handlung bzw. deren Unterlassung ist ein wichtiges Indiz für die Frage der umsatzsteuerlichen Zuordnung der bezogenen Leistung.

In der Praxis lässt die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs jedoch nicht immer den Schluss auf die zutreffende Zuordnung zu. In diesem Fall sind andere, nach

außen objektiv erkennbare Beweisanzeichen zulässig. Beispiele hierfür können sein:

- Kauf oder Verkauf des Gegenstandes unter Firmennamen
- betriebliche Versicherung des Gegenstandes
- bilanzielle und ertragsteuerrechtliche Behandlung des Gegenstandes
- Abschluss von Verträgen, um mit dem Gegenstand Ausgangsumsätze zu erzielen
- Ersatzbeschaffung vergleichbarer, bisher dem Unternehmen zugeordneter Gegenstände
- Angaben in den Bauantragsunterlagen oder Bauplänen, die auf eine unternehmerische Nutzung schließen lassen

Ein Beweis durch Zeugen oder eine Parteivernehmung stellen laut Rechtsprechung keine objektiven Beweisanzeichen für die Annahme einer Zuordnung dar.

Die Beweisanzeichen sind der Finanzverwaltung innerhalb der sog. Dokumentationsfrist anzuzeigen. Diese Frist deckt sich grundsätzlich mit der gesetzlichen Regelabgabefrist für Steuererklärungen: regelmäßig der 31. Juli des Folgejahres. Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen haben keinen Einfluss auf die Dokumentationsfrist. Entscheidungen über die Zuordnungen aus den Voranmeldungen können bis zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung korrigiert werden. Um solche Abweichungen nachvollziehen zu können, bedarf es einer guten Dokumentation.



MERKE: Die Zuordnungsentscheidung ist eine innere Tatsache, die erst durch äußere Beweisanzeichen erkennbar wird. Um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden, sollten Eingangsleistungen zeitnah dokumentiert werden. Im Zweifel sollte eine ausdrückliche Mitteilung an die Finanzverwaltung – zeitnah zum Leistungsbezug – erfolgen.

FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

Aktuelles zur Grundsteuer im Bundesmodell

Sind Eigentümer von Immobilien der Meinung, dass die neue Grundsteuer deutlich zu hoch ist, müssen sie die Möglichkeit haben, einen niedrigeren Grundsteuerwert nachweisen zu können. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 27.5.2024. Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Übermaßverbot könne nur durch verfassungskonforme Auslegung oder durch eine Billigkeitsmaßnahme abgewendet werden.

Der Bundesfinanzhof entschied in einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung der Steuererhebung am 27.5.2024, dass Zweifel an der pauschalen Bewertung im Bundesmodell der neuen Grundsteuer bestehen. Eigentümer müssen die Möglichkeit haben, einen niedrigeren Wert ihres Grundstücks nachzuweisen, wenn die pauschal ermittelten Werte deutlich zu hoch sind. In solchen Fällen müsse die Festsetzung der Grundsteuer zumindest teilweise ausgesetzt werden.

Die Betroffenen müssen hierzu Abweichungen von mindestens 40 % nachweisen, damit eine Korrektur des Grundsteuerwertes erfolgen kann. Bei geringeren Differenzen bleibe der pauschal festgesetzte Grundsteuerwert unverändert.

Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung an und hat am 24.6.2024 koordinierte Ländererlasse veröffentlicht. Danach kann, für einen Antrag auf teilweise Aussetzung der Vollziehung der Grundsteuerzahlungen ab 2025, ein Nachweis eines um mehr als 40 % niedrigeren gemeinen Wertes vom Steuerpflichtigen erbracht werden. Hierfür ist ein spezielles Gutachten oder ggf. ein innerhalb eines Jahres vor oder nach dem 1.1.2022 ermittelter Kaufpreis möglich.

Wenn Sie aus Ihrer Sicht ein zu hoch bewertetes Grundstück haben, sollten Sie fristgerecht Einspruch gegen den Grundsteuerwert-Bescheid einlegen. Eine Begründung des Einspruchs kann nachgereicht werden. Falls ein Einspruch aufgrund abgelaufener Fristen nicht mehr möglich ist, kann ein Antrag auf fehlerbeseitigende Wertfortschreibung gestellt werden. Allerdings muss sich der Grundsteuerwert bei dieser Variante um mindestens 15.000 € vermindern.



PRAXISTIPP: Ist der Grundsteuerwert Ihrer Immobilie offensichtlich zu hoch, legen Sie Einspruch gegen den Grundsteuerwert-Bescheid ein, um die Möglichkeit zu haben, unter Verweis auf die Beschlüsse des Bundesfinanzhofs einen Antrag auf teilweise oder vollständige Aussetzung der Vollziehung zu stellen.

FÜR UNTERNEHMEN

Keine Umsatzsteuerbarkeit von Innenumsätzen im Organkreis

Der Europäische Gerichtshof hat am 11.7.2024 die deutsche Rechtslage zur Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft bestätigt, auch wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug des Organträgers besteht, und damit Rechtssicherheit für steueroptimierte Gestaltungen im Unternehmensverbund geschaffen.

Seit Jahren steht die umsatzsteuerliche Organschaft im Fokus richterlicher Rechtsprechung – und das auch vor dem Hintergrund der Europarechtskonformität der deutschen Rechtsanwendung. Dabei sind gerade sog. nicht steuerbare Innenumsätze zwischen den Unternehmen des Organkreises für viele Unternehmensstrukturen im Ergebnis vorteilhaft. Vor allem in Branchen, in denen manche Mitglieder des Organkreises nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Für die innerorganschaftliche Verrechnung der Leistungsbeziehungen sind die vereinbarten Vergütungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Der Europäische Gerichtshof bestätigte am 1.12.2022 die deutsche Regelung zum Unternehmer in umsatzsteuerlichen Organschaftsfällen als unionsrechtskonform. Es bleibt daher bei der bisherigen Rechtsanwendung in Deutschland, wonach der Organträger als einziger Unternehmer bestimmt wird, während die Organgesellschaften (umsatzsteuerlich) unselbstständig sind. Bei bestehender Organschaft sind daher dem Organträger als einzigen Unternehmer alle umsatzsteuerlich relevanten Transaktionen des gesamten Organkreises zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof hatte vor dem Hintergrund der Urteile vom 1.12.2022 dem Europäischen Gerichtshof

weitere Fragen vorgelegt, um zu klären, ob die entgeltlichen Leistungen zwischen Unternehmen innerhalb des Organkreises weiterhin als nicht steuerbar behandelt werden können. Dies bestätigte der Europäische Gerichtshof am 11.7.2024. Demnach bleibt es dabei, dass die Innenleistungen zwischen den Organgesellschaften und gegenüber dem Organträger im Falle einer umsatzsteuerlichen Organschaft nicht steuerbar sind.



HINWEIS: Innerorganschaftliche Leistungsverrechnungen sind bei umsatzsteuerlicher Organschaft weiterhin nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen, auch wenn der Empfänger dieser innerorganschaftlichen Leistungsbeziehungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Klarstellungen zur festen Niederlassung im Mehrwertsteuerrecht

Am 13.6.2024 entschied der Europäische Gerichtshof erneut zur Auslegung des Begriffs der festen Niederlassung im Mehrwertsteuerrecht und bietet wichtige Klarstellungen für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union erbringen oder empfangen.

Eine feste Niederlassung im Sinne des europäischen Mehrwertsteuerrechts ist jede Einrichtung eines Unternehmens, die nicht der Hauptsitz ist. Sie muss über einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine angemessene Struktur verfügen. Zudem muss die Niederlassung personell und technisch so ausgestattet sein, dass sie Dienstleistungen empfangen und für ihren eigenen Bedarf nutzen kann.

Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob ein deutsches Konzernunternehmen, das von einem anderen europäischen Konzernunternehmen Dienstleistungen bezieht, dort über eine feste Niederlassung verfügt und sich im Ausland für Umsatzsteuerzwecke registrieren müsste. Der Europäische Gerichtshof verneinte dies am 13.6.2024 und entschied, dass folgende Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einer festen Niederlassung im Sinne des Mehrwertsteuerrechts sprechen zu können:

- Die bloße Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe und das Bestehen eines Dienstleistungsvertrags zwischen den Unternehmen reichen nicht aus, um das Vorliegen einer festen Niederlassung zu begründen.
- Eine feste Niederlassung setzt voraus, dass das empfangende Unternehmen über eine hinreichend beständige personelle und technische Ausstattung verfügt, die es ihm ermöglicht, die Dienstleistungen zu empfangen und für seine wirtschaftliche Tätigkeit zu nutzen.
- Die tatsächlichen wirtschaftlichen und geschäftlichen Gegebenheiten sind bei der Beurteilung einer festen Niederlassung entscheidend. Administrative oder unterstützende Tätigkeiten allein genügen nicht.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs bestätigt somit die bisherige Rechtsauffassung.



FAZIT: Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13.6.2024 bringt wichtige Klarstellungen für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistungserbringung im Mehrwertsteuerrecht. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre grenzüberschreitenden Strukturen und Dienstleistungsverträge den Anforderungen entsprechen, um steuerliche Risiken zu vermeiden. Eine sorgfältige Dokumentation der bestehenden Geschäftsprozesse ist dafür unerlässlich.

FÜR UNTERNEHMEN

Behandlung von Umsätzen aus Online-Seminaren

Das Bundesfinanzministerium hat am 29.4.2024 umfassende Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätzen aus Online-Seminaren an Privatpersonen veröffentlicht. Für alle Anbieter von Online-Seminaren haben die bereits ab dem 1.7.2024 anwendbaren Regelungen wesentliche Bedeutung und sollten daher kurzfristig umgesetzt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich am 29.4.2024 zu Umsätzen aus Online-Seminaren an Privatperso-

nen geäußert. Dabei wird insbesondere auf Angebote im Bereich der Kunst und Kultur abgestellt. Anwendbar sind die Regelungen jedoch auch für andere Online-Dienstleistungsangebote, beispielsweise im Bildungs- und Gesundheitsbereich. Anbieter von Online-Leistungen an Privatpersonen müssen die neuen Regelungen ab dem 1.7.2024 beachten.

Das Bundesfinanzministerium unterscheidet zwischen folgenden Online-Leistungen:

1. **Vorproduzierte Inhalte:** Bei digitalen Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von Privatpersonen jederzeit abgerufen werden können, handelt es sich um auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen. Werden diese Inhalte verbreitet und weiterverarbeitet und zeitgleich durch einen Rundfunk- bzw. Fernsehsender übertragen, handelt es sich um Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen. Diese werden am Wohnsitz des Leistungsempfängers erbracht. Liegt dieser in Deutschland, scheiden Steuerbefreiungen für bestimmte kulturelle Leistungen sowie die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes aus.
2. **Livestreams:** Bei Livestreams von Veranstaltungen, die parallel zu oder anstelle von Vor-Ort-Veranstaltungen stattfinden, handelt es sich um sonstige Veranstaltungsdienstleistungen. Der Leistungsort ist gemäß den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums ebenfalls der Wohnsitz des Leistungsempfängers, obwohl man bisher davon ausging, dass in diesen Fällen der Leistungsort dort liegt, wo der Vortragende gefilmt wird („Übertragungs-ortprinzip“). Steuerbefreiungen sind anwendbar, wenn die Veranstaltung von einer begünstigten Einrichtung durchgeführt wird, ansonsten kann eine Steuersatzermäßigung greifen. Wichtig zu beachten ist, dass diese geänderte Rechtsauffassung bereits im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vom 5.6.2024 enthalten ist und daher die Verwaltungsauffassung die künftige gesetzliche Regelung vorwegnimmt.

Sind beide Angebotsarten untrennbar in einem Angebot verbunden, handelt es sich um eine einheitliche Leistung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. Wird also zu einem möglicherweise steuerbefreiten Livestream eine kostenlose Aufzeichnung nachträglich bereitgestellt, infiziert dies den ursprünglich steuerbefreiten Livestream. Bei Trennungsmöglichkeit, etwa durch separates Entgelt für den späteren Abruf, liegen zwei selbstständige Leistungen vor, die gemäß vorherigen Erläuterungen getrennt beurteilt werden.

Da der Leistungsort regelmäßig dort liegt, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat, kann es zu umsatzsteuerlichen Registrierungsspflichten im Ausland kommen. Liegt der Leistungsort in einem anderen europäischen Mitgliedstaat, können Steuerpflichtige das One-Stop-Shop-Verfahren zur vereinfachten Meldung nutzen. Die gesetzlichen Fristen zur Beantragung dieses Verfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern sind zu beachten.



BEACHTEN: Beim Erbringen von Online-Seminaren ist eine klare Abgrenzung von Aufzeichnungen und (interaktiven) Livestream-Angeboten unerlässlich, um die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung zu gewährleisten. Bei Leistungen an ausländische Privatpersonen ist zu beachten, dass seit dem 1.7.2024 eine geänderte Rechtsauffassung gilt und ggf. steuerliche Registrierungsspflichten im Ausland bestehen. Alternativ kann das One-Stop-Shop-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden.

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 12.6.2024 wichtige Änderungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und zum Vorsteuerabzug für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese Neuerungen betreffen vor allem die Anwendung der neuen Regelungen zur Unternehmereigenschaft und die spezifischen Regelungen für den Vorsteuerabzug.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu definiert. Die Neuregelungen traten grundsätzlich am 1.1.2017 in Kraft. Der Anwendungszeitpunkt wurde aber durch Übergangsregelungen bis zum 31.12.2024 verlängert. Laut dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vom 5.6.2024 ist eine weitere Verlängerung dieser Regelungen um zwei Jahre, also bis zum 31.12.2026, geplant.

Am 12.6.2024 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium eine umfangreiche Verwaltungsanweisung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Danach

gelten für den Vorsteuerabzug von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorrangig die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Dabei ist entscheidend, ob die Eingangsleistungen für unternehmerische oder nicht unternehmerische Tätigkeiten bezogen werden. Der Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn die Eingangsleistungen für unternehmerische Zwecke genutzt werden, also für Tätigkeiten, die zu steuerpflichtigen Umsätzen führen. Es gilt zu beachten, dass der Vorsteuerabzug für einheitliche Gegenstände nur möglich ist, wenn diese zu mindestens 10% unternehmerisch genutzt werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts eine genaue Zuordnung der Eingangsleistungen vornehmen müssen. Es muss ermittelt werden, ob eine Leistung vollständig für unternehmerische Tätigkeiten oder gemischt, also sowohl für unternehmerische als auch für nicht unternehmerische Tätigkeiten, verwendet wird. Bei gemischter Verwendung (teilunternehmerische Nutzung) ist der Vorsteuerabzug nur im Umfang der beabsichtigten unternehmerischen Nutzung möglich. Die restlichen Vorsteuerbeträge, die auf den nicht unternehmerischen Bereich entfallen, sind nicht abzugsfähig.

Aufgrund der komplexen Tätigkeitsstruktur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sieht die Verwaltungsanweisung spezielle Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung der Vorsteuern vor. Diese Regelungen sind notwendig, weil juristische Personen des öffentlichen Rechts häufig sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Aufgaben erfüllen. Für die sachgerechte Aufteilung können alternative Methoden angewendet werden, sofern eine Ermittlung der Verwendungsverhältnisse im Einzelfall besondere Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Regelung sieht hinsichtlich des Anwendungszeitraums spezielle Voraussetzungen vor. Beispielsweise ist ein Methodenwechsel lediglich zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

Analog zum Umsatzschlüssel ermittelt der Einnahmeschlüssel den abzugsfähigen Vorsteueranteil anhand der Einnahmeverhältnisse. Hierbei werden die unternehmerischen Einnahmen den Gesamteinnahmen gegenübergestellt. Dies bietet eine pragmatische Lösung, da es die Differenzierung zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts vereinfacht und den Verwaltungsaufwand reduziert.

Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts nur einen geringen unternehmerischen Bereich (steuerpflichtiger Vorjahresumsatz nicht mehr als 45.000 €), kann alternativ ein pauschaler Prozentsatz für den Vorsteuerabzug angewendet werden, um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Dieser Satz bestimmt sich nach dem Verhältnis der Gesamtausgaben vermindert um die Personalausgaben und einen 20%igen Unsicherheitsabschlag zu den Gesamtausgaben (inklusive der Personalausgaben). Das Ergebnis wird auf den Umsatz angewendet und stellt den pauschalen Vorsteuerabzug dar.

Die Regelungen gelten auch für Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder. Bei zentralen Beschaffungen muss durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass der Vorsteuerabzug korrekt auf die verwendenden Einheiten aufgeteilt wird.



HINWEIS: Die neuen Regelungen des Bundesfinanzministeriums vom 12.6.2024 bringen einige Änderungen und Herausforderungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit sich. Es ist wichtig, sich frühzeitig mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und ggf. organisatorische Anpassungen vorzunehmen.

FÜR UNTERNEHMEN

Geplante Änderungen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vom 5.6.2024 bringt zahlreiche Änderungen mit sich, darunter auch wesentliche Anpassungen bei der Kleinunternehmerregelung durch Umsetzung der europäischen Kleinunternehmer-Richtlinie. Hohe Kosten durch umsatzsteuerliche Registrierungs- und Deklarationspflichten im europäischen Ausland können so vermieden werden.

Die Kleinunternehmerregelung befreit Unternehmer, deren jährlicher Umsatz eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, von der Verpflichtung zur Erhebung der Umsatzsteuer. Diese Regelung soll insbesondere kleine Unternehmer entlasten und ihnen einen wettbewerbsfähigen Vorteil verschaffen.

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vom 5.6.2024 sieht eine umfassende Änderung der Kleinunternehmerregelung vor. Damit soll die europäische Kleinunternehmer-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Folgende Änderungen sind geplant:

Die Umsatzgrenzen für deutsche Kleinunternehmer werden zum 1.1.2025 angehoben. Die Umsätze des Unternehmers dürfen dann im vorangegangenen Jahr 25.000 € (bisher: 22.000 €) und im laufenden Jahr 100.000 € (bisher: 50.000 €) nicht überschreiten.

Die Kleinunternehmerregelung wird zu einer Steuerbefreiungsvorschrift. Zu beachten ist, dass vom 1.1.2025 an bei Überschreiten der Grenze von 100.000 € im laufenden Jahr bereits die Steuerpflicht greift. Unternehmer müssen daher unterjährig ihre Umsätze verfolgen, um beim Überschreiten der Grenze reagieren zu können.

Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres möglich.

Es wird eine Kleinunternehmerregelung für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen eingeführt. Der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet darf im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr maximal 100.000 € betragen. Ferner muss dem im europäischen Ausland ansässigen Unternehmer eine gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer des Ansässigkeitsstaates erteilt worden sein. Darüber hinaus gelten die Grenzen der deutschen Kleinunternehmerregelung. Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Dazu ist eine Mitteilung an die zuständige Finanzbehörde des Mitgliedstaates notwendig.

Ebenfalls wird ein besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung für deutsche Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt. Die Erteilung einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern. Der Jahresumsatz des Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet darf im vorangegangenen und laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreiten. Der Unternehmer muss darüber hinaus die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer des Mitgliedstaates, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllen. Es darf keine Registrierung

zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen.

Wenngleich Kleinunternehmer beim Erfüllen der Voraussetzungen keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben müssen, ist die Abgabe von Umsatzmeldungen (Umsatz je Mitgliedstaat) für jedes Kalendervierteljahr an das Bundeszentralamt für Steuern erforderlich. Wird die Schwelle von 100.000 € überschritten, muss eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern binnen 15 Werktagen erfolgen.

Da es sich um eine Steuerbefreiungsregelung handelt, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen im Zusammenhang mit Umsätzen als Kleinunternehmer im Gemeinschaftsgebiet.

FAZIT: Die Änderungen der Kleinunternehmerregelung nach dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vom 5.6.2024 modernisieren die bestehende Regelung und bieten die Chance, bei geringen Umsätzen auf kostspielige steuerliche Registrierungen im europäischen Ausland zu verzichten. Jedoch müssen Kleinunternehmer trotzdem ihre Systeme an die Melde- und Aufzeichnungspflichten anpassen.

FÜR MIETER UND VERMIETER

Das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz

Bisher konnten die CO₂-Kosten als Bestandteil der Heizkosten vollumfänglich auf den Mieter umgelegt werden. Mit dem neuen CO₂-Kostenaufteilungsgesetz vom 5.12.2022 müssen ab dem 1.1.2023 auch Vermieter einen Teil dieser Kosten übernehmen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt bei Wohngebäuden nunmehr entsprechend dem Kohlendioxidausstoß des Gebäudes prozentual zwischen Vermieter und Mieter. Die Neuregelung soll Vermietern Anreize für eine energetische Sanierung ihrer Gebäude geben.

Durch das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz vom 5.12.2022 sollen die Verantwortung und die Kosten für CO₂-Emissionen im Gebäudesektor gerechter zwischen Mieter und Vermieter verteilt werden. Nach einer Übergangsregelung gilt die CO₂-Kostenaufteilung seit dem 1.1.2023 für bestehende Mietverträge über Gebäude, die mit Gas oder Öl beheizt werden.

Das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz sieht für Wohngebäude und gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend dem Wohnzweck dienen, ein Stufenmodell vor, das anhand des CO₂-Ausstoßes pro Quadratmeter Wohnfläche im Jahr festlegt, wie die CO₂-Kosten zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt werden. Der Vermieter ist verpflichtet, die CO₂-Kosten, die Einstufung des Gebäudes und den Verteilungsschlüssel im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung zu ermitteln und deren Berechnung anzugeben. Erfolgt keine Aufteilung der CO₂-Kosten oder sind die erforderlichen Informationen in der Heizkostenabrechnung nicht ausgewiesen, hat der Mieter das Recht, den auf ihn entfallenden Anteil an den Heizkosten um 3 % zu kürzen.

Bei Nichtwohngebäuden ist mangels erforderlicher Datengrundlage vorerst eine hälftige Teilung der CO₂-Kosten vorgesehen. Die Regelungen sollen aber spätestens bis Ende 2025 nach Erhebung der erforderlichen Daten um ein Stufenmodell für Nichtwohngebäude ergänzt werden. Bei Gewerbeimmobilien kann es vorkommen, dass der Mieter durch den Betrieb von Geräten zu seinen gewerblichen Zwecken einen erheblichen CO₂-Ausstoß hat. Deshalb finden nach dem Gesetz die Gasverbräuche, die nicht zur Herstellung von Raumwärme eingesetzt werden, keine Berücksichtigung.

Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder Warmwasser, so steht ihm ein Erstattungsanspruch gegen den Vermieter zu, der innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der (End-)Abrechnung der gelieferten Brennstoffe durch den Lieferanten zu erheben ist.



HINWEIS: Ob das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz tatsächlich zu mehr energetischen Sanierungen von Gebäuden führt, bleibt abzuwarten. Mit Blick auf die von der Europäischen Union geplante Aktualisierung der Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie können sich Vermieter auf eine energetische Sanierung von Gebäuden in einem schlechten energetischen Zustand einstellen.

FÜR UNTERNEHMEN

Die europäische Gesellschaftsbescheinigung: Vereinfachung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs

Der Rat der Europäischen Union hat am 14.2.2024 einen Entwurf zur sog. Digitalisierungsrichtlinie II vorgestellt. Ein zentraler Bestandteil dieses Entwurfs ist die Einführung der europäischen Gesellschaftsbescheinigung, die darauf abzielt, den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern.

Bisher war es für Unternehmen in der Europäischen Union oft kompliziert und zeitaufwendig, ihre rechtlichen und existenziellen Informationen über Ländergrenzen hinweg nachzuweisen. Die Handelsregister in den verschiedenen Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Standards und Anforderungen, was den Austausch und die Anerkennung von Unternehmensinformationen erschwert. Das führt zu hohen Kosten und Verzögerungen für Unternehmen, die international tätig sind.

Die europäische Gesellschaftsbescheinigung soll dieses Problem lösen. Es handelt sich um ein standardisiertes Dokument, das grundlegende Informationen über ein Unternehmen enthält, wie dessen Existenz, Rechtsfähigkeit und wichtige Details zur Unternehmensstruktur. Dieses Dokument wird von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt und soll den grenzüberschreitenden Nachweis vereinfachen. Unternehmen

müssen somit nicht mehr für jedes Land individuelle Nachweise erbringen, sodass der Verwaltungsaufwand verringert und Prozesse beschleunigt werden. Durch verbindliche Mindeststandards wird sichergestellt, dass die Informationen in der Gesellschaftsbescheinigung korrekt und aktuell sind. Einheitliche Offenlegungs- und Eintragungspflichten sorgen dafür, dass die Informationen europaweit vergleichbar sind.

Jedes nationale Handelsregister stellt die europäische Gesellschaftsbescheinigung aus. Das Dokument enthält alle wesentlichen Informationen, die zur Identifikation und zum Nachweis der Existenz eines Unternehmens notwendig sind. Durch digitale Authentifizierungsverfahren wird sichergestellt, dass die Bescheinigung echt und unverändert ist. Trotz der Vorteile gibt es noch einige Punkte, die geklärt werden müssen. Dazu gehören die Detailtiefe der Informationen und die Sicherstellung der Aktualität der Daten. Die Gesellschaftsbescheinigung wird voraussichtlich nicht so ausführlich sein wie nationale Registerauszüge in einigen Ländern, was in bestimmten Situationen zusätzliche Nachweise erfordern könnte.



FAZIT: Die geplante Einführung der europäischen Gesellschaftsbescheinigung ist ein wichtiger Schritt zur Erleichterung des Binnenmarkts und zur Unterstützung der europäischen Wirtschaft. Sie reduziert Bürokratie, spart Zeit und Kosten und schafft eine verlässlichere Grundlage für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.

FÜR GESELLSCHAFTER

Kein „Selbsthilferecht“ des Geschäftsführers bei unangemessen niedriger Vergütung

Das Oberlandesgericht Brandenburg entschied am 24.1.2024, dass Geschäftsführer nicht eigenmächtig ihre Vergütung erhöhen dürfen. Die Entscheidung verdeutlicht auch die Wichtigkeit einer gründlichen Prüfung von Jahresabschlüssen durch die Gesellschafter, anderenfalls droht der Ausschluss späterer Ersatzforderungen.

Der Geschäftsführer eines Unternehmens hatte über mehrere Jahre hinweg eigenmächtig hohe Einmalzah-

lungen an sich selbst veranlasst, obwohl diese Zahlungen nicht vertraglich vereinbart waren. Diese unrechtmäßigen Zahlungen führten zu einem Streit mit den Gesellschaftern, die daraufhin Schadensersatz in Höhe von 170.000 € forderten. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde der Geschäftsführer zur Rückzahlung der gesamten Summe verurteilt.

In der Berufung entschied das Oberlandesgericht Brandenburg am 24.1.2024, dass der Geschäftsführer nur für bestimmte Jahre haftbar gemacht werden kann. Das Gericht betonte, dass die Entscheidung über die Höhe der Geschäftsführervergütung ausschließlich der Gesellschafterversammlung obliegt. Eine eigenmächtige Anpassung der Vergütung durch den Geschäftsführer sei daher unzulässig und stelle eine Pflichtverletzung dar.

Für andere Jahre sei eine Haftung aufgrund der erfolgten Entlastung durch die Gesellschafter ausgeschlossen. Die Entlastung durch die Gesellschafterversammlung beziehe sich auf alle Geschäftsvorgänge, die bei sorgfältiger Prüfung erkennbar waren. In diesem Fall hätten die Gesellschafter die unrechtmäßigen Zahlungen bei genauerer Prüfung der Jahresabschlüsse erkennen können.



FAZIT: Für Gesellschafter ist diese Entscheidung eine Mahnung, Jahresabschlüsse gründlich auf Unstimmigkeiten zu prüfen und nicht vorschnell Entlastung zu erteilen. Eine Entlastung kann späteren Ersatzforderungen im Wege stehen. Andererseits bleibt ein Geschäftsführer haftbar, wenn er versucht, Informationen zu verschleiern.

FÜR GESELLSCHAFTER

Kein Anspruch auf Löschung gesetzlich nicht zwingender Registerdaten

Das Oberlandesgericht München entschied am 25.4.2024, dass kein Anspruch auf Austausch einer Gesellschafterliste besteht, die nicht zwingend erforderliche Daten enthält. Auch wenn die Datenschutz-Grundverordnung Bürgern weitreichende Rechte im Hinblick auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten einräumt, sind

Änderungen von Gesellschafterlisten aufgrund von Datenschutzbedenken ohne entsprechende rechtliche Grundlage nicht möglich.

Ein Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH beantragte, seine Wohnanschrift in der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste zu aktualisieren. Diese enthielt – über die gesetzlichen Pflichtangaben hinaus – die Privatadressen der Gesellschafter. Der Antragsteller berief sich dabei auf das „Recht auf Vergessenwerden“ nach der Datenschutz-Grundverordnung. Das Registergericht wies den Antrag jedoch zurück.

Das Oberlandesgericht München bestätigte diese Entscheidung am 25.4.2024 und stellte fest, dass das „Recht auf Vergessenwerden“ im Registerwesen aufgrund der fortdauernden Transparenz- und Beweisfunktion des Handelsregisters keine Anwendung finde. Die Speicherung und Einsicht von Daten im Handelsregister diene öffentlichen Interessen und unterliege spezifischen gesetzlichen Regelungen, die über den allgemeinen Datenschutzvorschriften stehen.

Die Beibehaltung aller eingereichten Gesellschafterlisten, einschließlich der darin enthaltenen Daten, sei für die Aufgabenwahrnehmung des Handelsregisters zwingend erforderlich. Dies stelle sicher, dass die rechtliche Kontinuität und Transparenz im Hinblick auf die Eigentümerstruktur der Gesellschaft gewährleistet bleibt. Auch die Handelsregisterverordnung biete keine eigenständige Grundlage für den Austausch von Dokumenten im Handelsregister, sondern beschreibe lediglich das Verfahren für solche Änderungen.



HINWEIS: Bei der Vorbereitung einer Gesellschafterliste ist Sorgfalt geboten. Werden zu viele rechtlich nicht vorgeschriebene Informationen aufgenommen, gibt es keine rechtliche Möglichkeit, die Gesellschafterliste nachträglich aus dem Handelsregister löschen oder die privaten Daten schwärzen zu lassen.

FÜR UNTERNEHMEN

Aktuelles zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat am 20.6.2024 den Entwurf einer aktualisierten Stellungnahme zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften verabschiedet. Dieser berücksichtigt insbesondere Änderungen der Rechtslage, die sich durch die Einführung der Optierung zur Körperschaftbesteuerung für Personenhandelsgesellschaften ergeben haben. Ergänzend wurden die Ausführungen zur Behandlung von Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter in Sonderkonstellationen erweitert.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat am 20.6.2024 den Entwurf einer aktualisierten Stellungnahme zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften veröffentlicht. Dieser soll erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, anzuwenden sein. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Option zur Körperschaftbesteuerung

Seit 2022 besteht für Personenhandelsgesellschaften die Möglichkeit, auf Antrag ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden (sog. Optionsmodell). Auswirkungen in der Rechnungslegung ergeben sich aufgrund dessen im Zusammenhang mit der Bilanzierung latenter Steuern. Der Entwurf sieht vor, dass latente Körperschaftsteuern und Veränderungen bislang bilanzierter sonstiger Steuern bereits im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr der Antragstellung zu berücksichtigen sind. Die Veränderungen sind erfolgswirksam zu erfassen. Solange kein Antrag auf Rückkehr zur transparenten Besteuerung gestellt wurde, ist von einer fortgesetzten Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz auszugehen. Im Falle der Stellung des Antrags auf Rückkehr zur transparenten Besteuerung sind die Veränderungen der bislang bilanzierten latenten Steuern wiederum im Jahr der Antragstellung erfolgswirksam zu erfassen.

Bilanzierung bei Abfindung ausscheidender Gesellschafter durch die Personenhandels-gesellschaft

Soweit der ausscheidende Gesellschafter durch die Personenhandelsgesellschaft selbst abgefunden wird, hält der Entwurf weiterhin an dem Wahlrecht fest,

die Abfindung entweder als Kapitalvorgang oder als Erwerbsvorgang zu behandeln. Neu aufgenommen werden Ausführungen zu Abfindungszahlungen, die geringer sind als der Buchwert des Kapitalanteils des ausscheidenden Gesellschafters. Soweit die Zahlung der Abfindung als Kapitalvorgang interpretiert wird, ist der negative Unterschiedsbetrag erfolgsneutral in die Rücklagen der Gesellschaft einzustellen. Bei der Interpretation als Erwerbsvorgang ist die Bilanzierung von den Verursachungsgründen der Differenz abhängig. Falls der Unterschied aus stillen Lasten (z. B. erwartete Verluste) resultiert, soll der Ausweis unter der Postenbezeichnung „Negativer Unterschiedsbetrag aus der Abfindung ausgeschiedener Gesellschafter“ erfolgen. Der Posten ist im Anschluss verursachungsgerecht mit Anfall der Aufwendungen oder Verluste erfolgswirksam aufzulösen. Alternativ kann die Differenz in der Person des ausscheidenden Gesellschafters liegen, z. B. als Zugeständnis für sein kurzfristiges Ausscheiden. Dann ist der Unterschiedsbetrag erfolgsneutral in die Rücklagen der Gesellschaft einzustellen.



FAZIT: Der Entwurf einer aktualisierten Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften vom 20.6.2024 enthält Klarstellungen zu bilanziellen Fragen im Rahmen des Optionsmodells sowie zur Abfindung eines Gesellschafters unterhalb des Buchwertes durch die Gesellschaft selbst.

FÜR UNTERNEHMEN

Neue Meldepflichten für Hersteller von Einwegkunststoffprodukten

Das Einwegkunststofffondsgesetz vom 11.5.2023 verpflichtet Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten dazu, sich an den Kosten der Abfallbewirtschaftung zu beteiligen. Hierfür wird eine Einwegkunststoffabgabe eingeführt, die dazu dient, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu unterstützen.

Das Einwegkunststofffondsgesetz vom 11.5.2023 richtet sich an Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte, die in Deutschland niedergelassen sind oder ihre Produkte über Fernkommunikationsmittel nach Deutschland verkaufen. Hiervon betroffen sind – unabhängig von der Verkaufsmethode – Produzenten, Befüller, Verkäufer und Importeure sowie eine Vielzahl von Produkten, die in Deutschland auf dem Markt bereitgestellt werden. Dazu gehören u. a. flexible Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, der unmittelbar aus der Verpackung heraus verzehrt wird und keiner weiteren Zubereitung bedarf, bepfandete und unbepfandete Getränkebehälter, Getränkebecher wie z. B. Coffee-to-go-Becher, leichte Kunststofftragetaschen sowie Tabakfilter.

Die Höhe der Einwegkunststoffabgabe richtet sich nach den jeweiligen Produktkategorien, wird pro Kilogramm berechnet und ist in der Einwegkunststofffondsverordnung festgelegt. Die Abgabensätze variieren je nach Produkt und reichen von 0,001 € pro Kilogramm für bepfandete Getränkebehälter bis hin zu 8,972 € pro Kilogramm für Tabakprodukte mit Filtern.

Die gesetzlichen Pflichten für Hersteller der betroffenen Einwegkunststoffprodukte umfassen die Registrierung auf der Plattform „DIVID“ des Umweltbundesamts bis zum 31.12.2024 sowie eine jährliche, durch einen externen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, bestätigte Mengenmeldung. Das Einwegkunststofffondsgesetz zeigt somit einige Parallelen zum bereits etablierten Verpackungsgesetz.



MERKE: Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz gehen Pflichten einher, auf deren Einhaltung sich Hersteller betroffener Produkte frühzeitig einstellen sollten.

FÜR UNTERNEHMEN

Künstliche Intelligenz – Chancen und Wettbewerbsvorteile für kleine und mittlere Unternehmen

Die Digitalisierung schreitet voran und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen stehen vor der Herausforderung, sich durch technologische Innovationen zu behaupten. Die aktuelle „Bitkom Digitalisierungsstudie 2024“ zeigt, dass der Einsatz von künstlicher Intelligenz für kleine und mittlere Unternehmen erhebliche Vorteile bieten kann, von Effizienzsteigerungen bis hin zu Innovationsförderung.

Die Transformation schreitet voran, wobei insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor der Aufgabe stehen, durch technologische Innovationen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die jüngste „Bitkom Digitalisierungsstudie 2024“ unterstreicht das enorme Potenzial künstlicher Intelligenz. Doch wie genau können kleine und mittlere Unternehmen von künstlicher Intelligenz profitieren, und welche Hürden müssen sie überwinden?

Effizienzsteigerung und Automatisierung

- Eine der größten Stärken von künstlicher Intelligenz liegt in der Automatisierung repetitiver Aufgaben. Durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz können kleine und mittlere Unternehmen interne Abläufe in der Produktion und die Instandhaltung optimieren. So können Maschinenwartungen vorhergesagt und optimiert werden, was zu weniger Ausfällen und einer höheren Produktivität führt.
- Das Potenzial künstlicher Intelligenz zeigt sich auch im Bereich des Kundenservices. Chatbots und automatisierte Antwortsysteme ermöglichen es, Kundenanfragen rund um die Uhr effizient zu bearbeiten. Durch eine automatisierte Kundenbetreuung und gezielte Feedbackanalyse werden eine verbesserte Kundenzufriedenheit und eine Entlastung der Mitarbeiter erreicht.

Datenanalyse und Entscheidungsunterstützung

- Künstliche Intelligenz bietet erhebliche Vorteile in der Datenanalyse. Unternehmen können große Datenmengen analysieren und wertvolle Einblicke in das Kundenverhalten gewinnen. Dies unterstützt

die Entwicklung gezielter Marketingstrategien und verbessert die Entscheidungsfindung.

- Künstliche Intelligenz kann das Management bei der strategischen Planung unterstützen. Durch präzise Prognosen und Analysen werden Geschäftsentscheidungen fundierter und zukunftsorientierter getroffen.

Verbesserung der IT-Sicherheit

- Durch künstliche Intelligenz kann die IT-Sicherheit verbessert werden, indem Risiken frühzeitig erkannt und effektiv gemanagt werden. Dies reduziert die Anfälligkeit für Cyberangriffe und erhöht die allgemeine Sicherheit im Unternehmen.

Innovationsförderung

- Künstliche Intelligenz ermöglicht es kleinen und mittleren Unternehmen, neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, was zur Schaffung innovativer Geschäftsmodelle führt. So können Unternehmen flexibel auf Marktveränderungen reagieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.

Herausforderungen und Risiken

- Trotz dieser vielversprechenden Vorteile stehen kleine und mittlere Unternehmen vor erheblichen Herausforderungen. Die Sorge vor IT-Sicherheitsrisiken und Datenschutzverletzungen ist weitverbreitet. Zudem befürchten viele Unternehmen Anwendungsfehler und die mangelnde Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen der künstlichen Intelligenz.
- Ein weiteres Hindernis ist der Fachkräftemangel. Viele kleine und mittlere Unternehmen haben Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal für die Implementierung und Wartung von Systemen mit Künstlicher Intelligenz zu finden. Investitionen in die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sind daher unerlässlich, um die Potenziale von Künstlicher Intelligenz voll ausschöpfen zu können.



FAZIT: Künstliche Intelligenz bietet kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland enorme Chancen zur Steigerung der Effizienz, zur Verbesserung der Entscheidungsfindung und zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle. Trotz bestehender Herausforderungen sollten kleine und mittlere Unternehmen die Potenziale von künstlicher Intelligenz nicht unterschätzen und gezielt in diese Zukunftstechnologie investieren.

KURZNACHRICHTEN

- Der Bundesfinanzhof entschied am 12.3.2024, dass Steuerpflichtige grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft über die von der Finanzverwaltung verarbeiteten personenbezogenen Daten haben, unabhängig von der Art der Aktenführung und der Steuerart. Dieser Auskunftsanspruch umfasse jedoch nicht automatisch das Recht auf (elektronische) Kopien von Verwaltungsakten; solche Kopien müssen nur bereitgestellt werden, wenn sie zwingend erforderlich sind, um Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung durchzusetzen. Die Finanzverwaltung könne Auskunftersuchen ablehnen, wenn sie offenkundig unbegründet oder exzessiv sind, müsse dies jedoch begründen.
- Der Bundesgerichtshof entschied am 23.4.2024 erstmals, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot, das einen rückwirkenden Wegfall der Karenzentschädigung bei Zuwiderhandlung vorsieht, wirksam ist. Der Kläger, ein ehemaliger Geschäftsführer, hatte gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen, sodass nach der vertraglichen Vereinbarung sein Anspruch auf Karenzentschädigung entfällt. Das Gericht bestätigte, dass das Wettbewerbsverbot rechtmäßig ist und der rückwirkende Wegfall der Karenzentschädigung den Geschäftsführer nicht unbillig belastet.
- Der Europäische Gerichtshof entschied am 20.6.2024, dass ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung allein keinen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz begründet; der Betroffene müsse einen tatsächlich entstandenen Schaden nachweisen, ohne dass dieser einen bestimmten Schweregrad erreichen müsse. Dabei reiche die begründete Befürchtung, dass personenbezogene Daten an Dritte gelangt sind, für eine Schadensersatzforderung aus, sofern diese Befürchtung samt ihren negativen Folgen nachgewiesen wird. Bei der Schadensbemessung seien die Kriterien für Geldbußen nach der Datenschutz-Grundverordnung nicht anzuwenden und es sei keine Abschreckungsfunktion zu berücksichtigen.
- Das BEPS-MLI-Anwendungsgesetz wurde am 16.5.2024 vom Bundestag verabschiedet. Es dient der Umsetzung des mehrseitigen Übereinkommens zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, das am 24.11.2016 beschlossen wurde. Die Hauptaufgabe des Gesetzes ist die Modifikation von bilateralen Steuerabkommen mit einer Reihe von Staaten im Zuge der BEPS-MLI-Umsetzung. Hiervon betroffen sind die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und folgenden Staaten: Frankreich, Griechenland, Japan, Kroatien, Malta, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.
- Die Höhe der Säumniszuschläge, die entstehen, wenn Steuern nicht fristgerecht bezahlt werden, und 1 % der zu entrichtenden Steuern für jeden angefangenen Monat der Säumnis betragen, ist auch nach dem 31.12.2018 verfassungskonform. Das entschied der Bundesfinanzhof am 17.7.2024. Sowohl für Jahre vor 2018 als auch danach bestehen keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge, auch in einer strukturellen Niedrigzinsphase nicht.

Europäische Union – quo vadis?

Gefühlt befindet sich ganz Europa seit mehreren Monaten im Wahlmodus. Angefangen in Polen bis hin zu den kürzlichen EU-Parlamentswahlen sowie den Wahlgängen in Großbritannien und Frankreich.

Die Wahlen in Großbritannien haben einen Erdrutschsieg für die Labour-Opposition gebracht; die Brexit-Befürworter und die Tories sind abgewählt.

Die Parlamentswahlen in Frankreich, mit dem sehr überraschenden Ausgang im zweiten Wahlgang vom 7. Juli, haben alle überzeugten Europäer den Atem anhalten lassen. Nach dem ersten Durchgang war Frankreich angezählt und die Machtübernahme der rechtsnationalen Pen-Partei RN stand kurz bevor. Die Welt am Sonntag titelte am 23.6.2024: „Rote Karte für Frankreich! Rechte und linke Populisten werben mit teuren auf Pump finanzierten Vorhaben um Frankreichs Wähler, obwohl Brüssel wegen der desolaten Staatsfinanzen bereits ein Verfahren eingeleitet hat.“

Fakt ist, dass die ersten positiven Äußerungen zur Abwehr der Machtübernahme durch die Rechtsradikalen der Ernüchterung gewichen sind. Eine baldige stabile Regierungsbildung scheint in Frankreich kurzfristig nicht möglich, weil die Gegensätze zwischen dem Macron-Lager und der neu gebildeten linken Volksfront insgesamt zu groß sind.

Wenn auch nach den EU-Parlamentswahlen sehr rasch die Spitzen der Kommission bestimmt wurden und mit Frau Kaja Kallas aus Estland und Herrn Costa aus Portugal ein Neuanfang unter der bisherigen Kommissionspräsidentin von der Leyen dargestellt wurde, so muss man doch fragen, ob die EU und die gesamte Welt insgesamt in den nächsten sechs bis zehn Monaten in einen politischen Stillstand geraten.

Die Probleme in Europa sind mit dem Rechtsruck im Europäischen Parlament und dem Vakuum in Frankreich einfach zu groß; die deutsche Regierung ist wegen ihrer eigenen zerstrittenen Verfassung sowohl im Inland als auch im Ausland zu schwach, um etwas zu bewegen.

In den USA tobt ein Machtkampf zwischen den Präsidentschaftskandidaten.

Über diesen Problemen schwebt nach wie vor der Ukrainekrieg; auch der Israel-Gaza-Krieg scheint kein Ende zu finden.

Dieser sehr schwierigen politischen Lage steht die Notwendigkeit gegenüber, dass „die EU wettbewerbsfähiger werden muss“ (F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH vom 19.6.2024) und die Mitgliedstaaten ihre Finanzen sanieren müssen – gegen sieben namhafte EU-Länder sind Defizitverfahren eingeleitet (Die Welt vom 20.6.2024, S. 9).

Die in den letzten beiden Jahren galoppierende Inflation, der mangelnde Ausbau der Kapitalmarktunion sowie die schwierige Positionierung der Europäischen Investitionsbank lassen im Augenblick nicht erkennen, wie die EU sich wirtschaftsfördernd einbringen kann.

Trotz der politischen Lage stehen der Gesetzesapparat und die Bürokratie in Brüssel nicht still. Die umfangreichen Umweltberichtspflichten (CSRD), die ab 2024 größeren Unternehmen auferlegt werden, kommen in einer kurzen Taktzahl, die von den Unternehmen kaum zu bewältigen ist. Die Bürokratie scheint mit den sog. „Delegierten Verordnungen“ nicht mehr unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten zu stehen.

Von erheblicher Bedeutung für die gemeinsame Zukunft ist die zunehmende Ablehnung der grünen Umweltpolitik in ganz Europa. Die EU-Kommission scheint allerdings unbeirrt an ihrem Green Deal festzuhalten. Die EU-Verordnung zur Renaturierung wurde kürzlich auf den Weg gebracht: Bis 2030 müssen demnach die Mitgliedstaaten Maßnahmen in Gang bringen, die dazu führen, dass 30 % der Ökosysteme wieder in einen guten Zustand versetzt werden. Bis 2040 lautet das Ziel 60 %, bis 2050 müssen dann 90 % erreicht sein (siehe F.A.Z. vom 22.6.2024, S. 13).

Da ist die bereits 2019 verabschiedete EU-Richtlinie zur Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt nur ein kleiner Tropfen. Wir alle wundern uns, warum die Plastikdeckel (Tethered Caps) nicht mehr von der Flasche gehen. Zum 1.7.2024 sind die Vorschriften zum „aufgehängten oder angehängten Deckel“ in Kraft getreten. Das mag man begrüßen oder nicht, jedenfalls zeigt dieses Beispiel – ähnlich wie die Krümmung der Salatgurke – womit sich in Brüssel Heerscharen von Beamten beschäftigten, deren Ergebnisse von vielen EU-Bürgern mittlerweile abgelehnt wurden.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Teamevent

Ende August ging es für unser Team auf einen zweitägigen Ausflug nach Köln, der uns enger zusammenbrachte und für reichlich neue Impulse sorgte. Eine gelungene Mischung aus spannenden Workshops, einer Stadtrallye und einem Barbesuch im

belgisches Viertel machte unseren Ausflug zu einem unterhaltsamen und zugleich lehrreichen Erlebnis.

Wir freuen uns, dass mehr als 100 Mitglieder aus unserem Team bei diesem Event dabei waren und wir zusammen einen der letzten Sommertage in diesem Jahr genießen konnten.



Kemnader Burglauf

Gemeinsam mit HLB Deutschland gingen wir vergangenen Monat beim Kemnader Burglauf für einen guten Zweck an den Start. Mit der Teilnahme unterstützen wir aktiv Kinder, die an der seltenen und unheilbaren Duchenne-Muskeldystrophie (DMD) leiden. Die Krankheit verursacht fortschreitenden Muskelschwund, der oft schon im Kindesalter zum Verlust der Gehfähigkeit führt. Der unaufhaltsame Krankheitsverlauf macht betroffene pflegebedürftig und verkürzt ihre Lebenserwartung trotz moderner medizinischer Möglichkeiten auf lediglich 35 Jahre.

Mit insgesamt 61 Läuferinnen und Läufer aus dem HLB-Netzwerk legten wir gemeinsam beeindruckende 676 Kilometer zurück.



Impressum:

Herausgeber: Husemann Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Lissaboner Allee 1, 44269 Dortmund

Verantwortlicher Redakteur:
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Till Evers

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Sie ersetzen keine Rechtsberatung. Sollte jemand Entscheidungen auf die Inhalte dieses Newsletters stützen, handelt er ausschließlich auf eigenes Risiko.

KONTAKT & ANFRAGEN

Anschrift Dortmund:

**Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund**

Tel.: 0231 5411-0

Fax: 0231 5411-220

dortmund@husemannpartner.de

www.husemannpartner.de

**Dr. Axel Kampmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits-
und Steuerrecht**

Arbeitsrecht, Insolvenzverwaltung,
Sanierungs- und Restrukturierungsberatung

**Achim Thomas Thiele
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Insolvenz- und Steuerrecht**

Unternehmenskauf und -verkauf, Compliance/
Krisenmanagement, Restrukturierung/
Sanierung, Insolvenzrecht und -verwaltung/
Sachverwaltung

**Holger Witteler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung,
Nachfolgeberatung, Immobiliensteuerrecht

**Stefan Thissen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht**

Betriebswirtschaftliche Beratung, Transak-
tionsberatung, internationales Steuerrecht

**Henning Jaeger
Rechtsanwalt**

Immobilien-/Bau-/Miet-/Zivil-/Wirtschafts-/
IT-Recht, Datenschutz und Digitalisierung,
Unternehmenskauf und -verkauf, Steuer-
recht Prozessführung vor Zivilgerichten

**Christoph Schubert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Prüfung und Erstellung von Jahres-/
Konzernabschlüssen, betriebswirtschaftliche
Beratung, Nachfolgeberatung, Gemeinnüt-
zigkeit und Stiftungen

**Dr. Jorg Fedtke, LL. M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht**

Unternehmenskauf und -verkauf, Gesell-
schafts- und Umwandlungsrecht, interna-
tionales Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht,
Unternehmensnachfolge/Erbrecht

**Till Evers
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)**

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung,
Nachfolgeberatung, Immobiliensteuerrecht

**Dr. David Bunzel
Rechtsanwalt**

Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restru-
kturierungsberatung, Beratung der eigen-
verwaltenden Schuldnerin, Gläubiger- und/
oder Organberatung in Krise oder Insolvenz,
Abwehr von Anfechtungsansprüchen

**Jennifer Hartlage
Steuerberaterin
Fachberaterin für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)**

Nachfolgeberatung, Immobiliensteuerrecht

**Philipp Kleinmann
Wirtschaftsprüfer**

Prüfung von Jahres-/Konzernabschlüssen,
prüfungsnahe Dienstleistungen, betriebs-
wirtschaftliche Beratung, Unternehmens-
bewertung

**Anja Rist
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Insolvenzrecht**

Handels-/Zivil-/Wirtschafts-/Straßen-
verkehrs-/Insolvenzrecht

**Melanie Markmann-Oberhach
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Arbeitsrecht**

Arbeits-/Sozialversicherungs-/Zivil-/
Wirtschafts-/Urheber- und Markenrecht,
Datenschutz, Prozessführung vor Zivil- und
Arbeitsgerichten, gewerblicher Rechts-
schutz, Arbeitsrecht in Krise und Insolvenz,
Interessenausgleich/Sozialplan

**Christoph Schneider LL.M.
Rechtsanwalt**

Gesellschafts-/Umwandlungs-/Zivil-/Wirt-
schafts-/Erbrecht und Unternehmensnach-
folge, Unternehmenskauf und -verkauf,
Prozessführung vor Zivilgerichten

**Jens Papke,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht**

IT-, Urheber- und Immobilienrecht sowie
gewerblicher Rechtsschutz, insbesondere
Marken- und Lauterkeitsrecht, Datenschutz
und Digitalisierung und Prozessführung vor
Zivilgerichten

**Manuel Welski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht,
Insolvenzanfechtung, Prozessführung vor
Zivilgerichten

**Mark Wegmann
Rechtsanwalt, Steuerberater**

Steuerrecht, Steuerverfahrensrecht,
Handels- und Gesellschaftsrecht,
Umwandlungen, M&A, Compliance

**Lara Kestel
Rechtsanwältin**

Immobilien-, Bau- und Mietrecht, Zivil-
und Wirtschaftsrecht, Prozessführung
vor Zivilgerichten

**Fabiana Chavet
Rechtsanwältin**

Handels- Gesellschafts- und Zivilrecht,
Unternehmenskauf und -verkauf, Unter-
nehmensnachfolge

**Christina Schuster
Rechtsanwältin**

Unternehmenskauf- und -verkauf, Gesell-
schaftsrecht, Insolvenzrecht

**Despina Chatzipolichroni
Rechtsanwältin**

Erb- und Familienrecht, Immobilienrecht,
Prozessführung vor Zivilgerichten, Zulas-
sung zur griechischen Rechtsanwaltschaft,
Betreuung u.a. von erb- und immobilien-
rechtlichen Angelegenheiten in Griechenland

**Nele Casper
Rechtsanwältin**

Insolvenzverwaltung, Sanierungs-
und Restrukturierungsberatung

**Merlin Risse
Rechtsanwalt**

Allgemeines Zivilrecht, Insolvenzrecht,
Prozessführung

**Alissa Hellwich
Rechtsanwältin**

Insolvenzrecht

**Rolf Pfeiffenberger
Steuerberater**

Steuerliche Gestaltungsberatung sowie
Beratung von gemeinnützigen Einrichtun-
gen, Hochschulen, Kapital- und Personen-
gesellschaften

**Thomas Volkmann
Steuerberater**

Besteuerung von Unternehmen, Konzernen
und Privatpersonen, Erbschaft- und Schen-
kungsteuer, Steuerstrafrecht, Gestaltungs-
beratung und Umstrukturierung

**Christiane Büttner
Steuerberaterin**

Besteuerung von Kapitalanlagen in Betriebs-
und Privatvermögen, steuerliche Betreuung
von Familiengesellschaften

**Guido Karmann
Steuerberater
Fachberater für die Umstrukturierung
von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH)**

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung,
Umsatz-/Grunderwerb-/Immobilien-/inter-
nationales Steuerrecht

**Nina Farwick
Steuerberaterin**

Steuerliche Betreuung von Personen- und
Kapitalgesellschaften sowie Privatpersonen,
Erstellung von Jahresabschlüssen und
Steuererklärungen

**Friedrich Gerwin
Steuerberater**

Prüfung und Erstellung von Jahres-/
Konzernabschlüssen, prüfungsnahe Dienst-
leistungen, betriebswirtschaftliche Beratung

**Thomas Peil
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Prüfung und Erstellung von Jahres-/
Konzernabschlüssen, prüfungsnahe
Dienstleistungen, betriebswirtschaftliche
Beratung, Sanierungsberatung

**Stefan Witte
Wirtschaftsprüfer**

Prüfung und Erstellung von Jahres-/Kon-
zernabschlüssen, prüfungsnahe Dienstlei-
stungen, betriebswirtschaftliche Beratung

**Florian Habberger, LL. M.
Rechtsanwalt, Steuerberater**

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung,
Nachfolgeberatung, Immobiliensteuerrecht,
Tax Compliance

**Simon Ackermann
Steuerberater**

Beratung von Kapital- und Personengesell-
schaften, Erstellung von Jahresabschlüssen
und Steuererklärungen mittelständischer
Unternehmen, betriebswirtschaftliche
Beratung

**Kerstin Appelbaum
Steuerberaterin**

Besteuerung von Unternehmen, Konzernen
und Privatpersonen, Umsatzsteuer

**Gilbert-Marcel Fleitmann
Steuerberater**

Besteuerung von Unternehmen, Konzernen
und Privatpersonen, Erbschaft-/Schen-
kungs-/Umsatzsteuer, Lohn- und Finanz-
buchhaltung

**Katja Weskamp
Steuerberaterin**

Erstellung von Jahresabschlüssen und
Steuererklärungen, steuerliche Betreuung
von Kapital- und Personengesellschaften

**Uwe Tölle
Steuerberater**

Besteuerung von Privatpersonen, Unter-
nehmen und gemeinnützigen Körperschaf-
ten, Erstellung von Jahresabschlüssen und
Steuererklärungen

**Rosa Fischbach
Steuerberaterin**

Steuerrechtliche Betreuung von Kapital- und
Personengesellschaften sowie Familienstif-
tungen, Immobiliensteuerrecht

**Robert Siedhoff
Steuerberater**

Besteuerung von Unternehmen, Konzernen
und Privatpersonen, Erstellung von Jahres-/
Konzernabschlüssen

**Philipp Warnecke
Steuerberater**

Besteuerung von Kapital- und Personen-
gesellschaften sowie von Privatpersonen,
Erstellung von Jahres- und Konzernab-
schlüssen, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

**Tobias Bröhmer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Prüfung und Erstellung von Jahres-/
Konzernabschlüssen, betriebswirtschaft-
liche Beratung, Unternehmensbewertung,
prüfungsnahe Dienstleistungen

**Sören Rienhöfer
Steuerberater**

Gestaltungsberatung und Umstrukturie-
rung, Transaktions- und Nachfolgeberatung,
Immobiliensteuerrecht

**Kristina Wrobel
Wirtschaftsprüferin**

Prüfung und Erstellung von Jahres-/
Konzernabschlüssen, prüfungsnahe
Dienstleistungen

**Alina Einhaus
Steuerberaterin**

Erstellung von Jahresabschlüssen und
Steuererklärungen, steuerliche Betreuung
von Kapital- und Personengesellschaften
sowie von Privatpersonen

**Prof. Dr. Gregor Solfrian
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Prüfung und Erstellung von Jahres-/
Konzernabschlüssen, prüfungsnahe Dienst-
leistungen, betriebswirtschaftliche Beratung

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 19.8.2024